

III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 1. Mai 2024

Art. 20, 21 und 22:

Diese Person ...

Hinweis zur Praxis der Redaktionskommission:

Wie in ihrem Bericht vom 8. April 2022¹ bestätigt, erachtet die Redaktionskommission das geltende Regelwerk zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen der st.gallischen Gesetzessammlung weiterhin als richtig und angemessen. Im Rahmen der sogenannten kreativen Methode bei der Formulierung von Erlasstexten verwendet sie bei Bedarf geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Wörter. Dazu gehört auch das Wort «Person», das die Regierung im vorliegenden Erlassentwurf zum ersten Mal einsetzt, um in der gleichen Bestimmung die wiederholte Verwendung der Personalpronomen in der Paarform «sie oder er» zu vermeiden.

Die Redaktionskommission diskutierte einen möglichen Antrag, die Wörter «Diese Person» und «Sie» durch die Wörter «Sie oder er» zu ersetzen, verzichtete schliesslich aber darauf, diesen Antrag zu stellen. Sie erachtet die beiden Formulierungsvarianten – in Bezug auf die Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung – als grundsätzlich gleichwertig. Sie behält sich aber vor, in einem nächsten vergleichbaren Fall die Varianten unter Berücksichtigung weiterer Aspekte (z.B. Lesbarkeit oder Umfang der Bestimmung) anders zu gewichten.

Abschnitt IV:

Ziff. 1:

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Ziff. 2 (neu):

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²

¹ 82.22.06 Berichterstattung der Redaktionskommission (Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen).

² Art. 5 RIG, sGS 125.1.